Zugangsordnung für den Masterstudiengang Physik (Masterzugangsordnung – MZO Phy) der Fakultät Physik an der Technischen Universität Dortmund vom 11. November 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 49 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Antragsverfahren
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der zugehörigen Masterprüfungsordnung den Zugang zum Masterstudiengang Physik an der Technischen Universität Dortmund.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Physik kann zum Winter- oder zum Sommersemester erfolgen.
- (2) Der Antrag auf Zugang mit den in den Absatz 3 genannten Unterlagen muss über das Dekanat Physik bzw. bei internationalen Studierenden über das Referat Internationales der Technischen Universität Dortmund gestellt werden. Der Antrag auf Zugang zum Masterstudiengang Physik kann ganzjährig erfolgen. Es sollten die jeweils geltenden Einschreibe- und Rückmeldefristen beachtet werden. Der Antrag und die Anlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.
- (3) Anlagen zum Antrag auf Zugang zum Masterstudiengang Physik:
 - a) Dem Antrag müssen neben dem ausgefüllten Bewerbungsformular Nachweise (Zeugnisse, Urkunden usw.) beigefügt werden, die die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 nachweisen.
 - b) Die Bewerberin oder der Bewerber kann weitere Unterlagen, die die besondere Eignung für das Masterstudium begründen, nach eigener Wahl beifügen. Hierbei kann es sich beispielsweise um das in Form von qualifizierten Gutachten dokumentierte besondere Studieninteresse oder Nachweise über die bisherige einschlägige Auslands- oder Praxiserfahrung handeln.
 - c) Falls die von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Unterlagen für eine Entscheidungsfindung nicht ausreichen, kann der Zugangsausschuss weitere Unterlagen einfordern.
- (4) Die Ergebnisse des Verfahrens werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch schriftlichen Bescheid über die Dekanin oder den Dekan mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung der Bewerberin oder des Bewerbers wird der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 3 Zugangsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Zugangsausschusses für den Masterstudiengang Physik übernimmt der Prüfungsausschuss der Fakultät Physik an der Technischen Universität Dortmund gemäß § 9 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik an der Technischen Universität Dortmund.
- (2) Der Zugangsausschuss entscheidet über den Zugang von Bewerberinnen und Bewerbern auf der Basis der Zugangsvoraussetzungen in § 4 sowie über Widersprüche gegen im Zugangsverfahren getroffene Entscheidungen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Physik ist eine studiengangbezogene besondere Vorbildung gemäß Absatz 2 und eine studiengangbezogene Eignung gemäß Absatz 5.
- (2) Die studiengangbezogene besondere Vorbildung wird nachgewiesen durch
 - a) einen Bachelorabschluss im Studiengang Physik der Technischen Universität Dortmund oder
 - b) einen anderen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, sofern der Zugangsausschuss die Gleichwertigkeit des Abschlusses und des Studiengangs feststellt.
- (3) Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit beurteilt der Zugangsausschuss insbesondere, ob die wesentlichen, im Masterstudiengang vorausgesetzten Grundlagen in hinreichendem Umfang und Niveau enthalten waren. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Abhängig von dieser Beurteilung kann er eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Studienleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten verlangt werden und müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden.
- (4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Bestimmung der Gleichwertigkeit des Abschlusses mit entsprechenden deutschen Abschlüssen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu beachten.
- (5) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 2 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber ihre Eignung für den Studiengang nachweisen. Hierzu sind folgende Kriterien zu erfüllen:
 - a) Eine studiengangbezogene Eignung liegt vor, wenn die Gesamtnote im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 2 mindestens gut (2,5) oder besser ist oder im Falle eines ausländischen Abschlusses der Note gut (2,5) im jeweils landesüblichen Notensystem mindestens gleichwertig ist. Wurde diese Gesamtnote nicht erreicht, so kann die besondere Eignung durch den Zugangsausschuss festgesellt werden, wenn das Gesamtbild der Bewerbung in fachlicher Hinsicht die erfolgreiche Bewältigung des Masterstudiums erwarten lässt.
 - b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
 - eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
 - einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.

c) Ausreichende Englischsprachkenntnisse zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse in englischer Sprache werden dringend empfohlen.

(6) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Zugangsausschuss diese Bewerberin oder diesen Bewerber zum Masterstudiengang Physik zulassen, wenn diese oder dieser den Nachweis erbringt, dass sie oder er alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 2 erfolgreich abgelegt hat. Das Bachelorzeugnis ist innerhalb von sechs Monaten nachzureichen.

§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Physik vom 5. November 2014 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 13. August 2014.

Dortmund, den 11. November 2014

Die Rektorin

der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin

Dr. Ursula Gather